

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

55. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 15. April 1999

A 3227 A

Inhalt

23. 3. 1999	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin	116
	2130-3-72	
29. 3. 1999	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-19 im Bezirk Marzahn von Berlin	118
30. 3. 1999	Verordnung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre XIV-215 a/14 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow	119

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin

Vom 23. März 1999

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet. Es wird begrenzt durch die Straßenzüge Boxhagener Straße, Gryphiusstraße, Jungstraße, Scharnweberstraße, Weichselstraße, Holteistraße, Wühlischstraße, Seumestraße, Simplonstraße, Modersohnstraße, Revaler Straße, Libauer Straße, Kopernikusstraße und Simon-Dach-Straße. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Friedrichshain von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muß

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres, oder

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf die in § 26 Nr. 3 bezeichneten Grundstücke. Die Bedarfsträger dieser Grundstücke sind durch das Bezirksamt Friedrichshain von Berlin von dieser Verordnung zu unterrichten. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

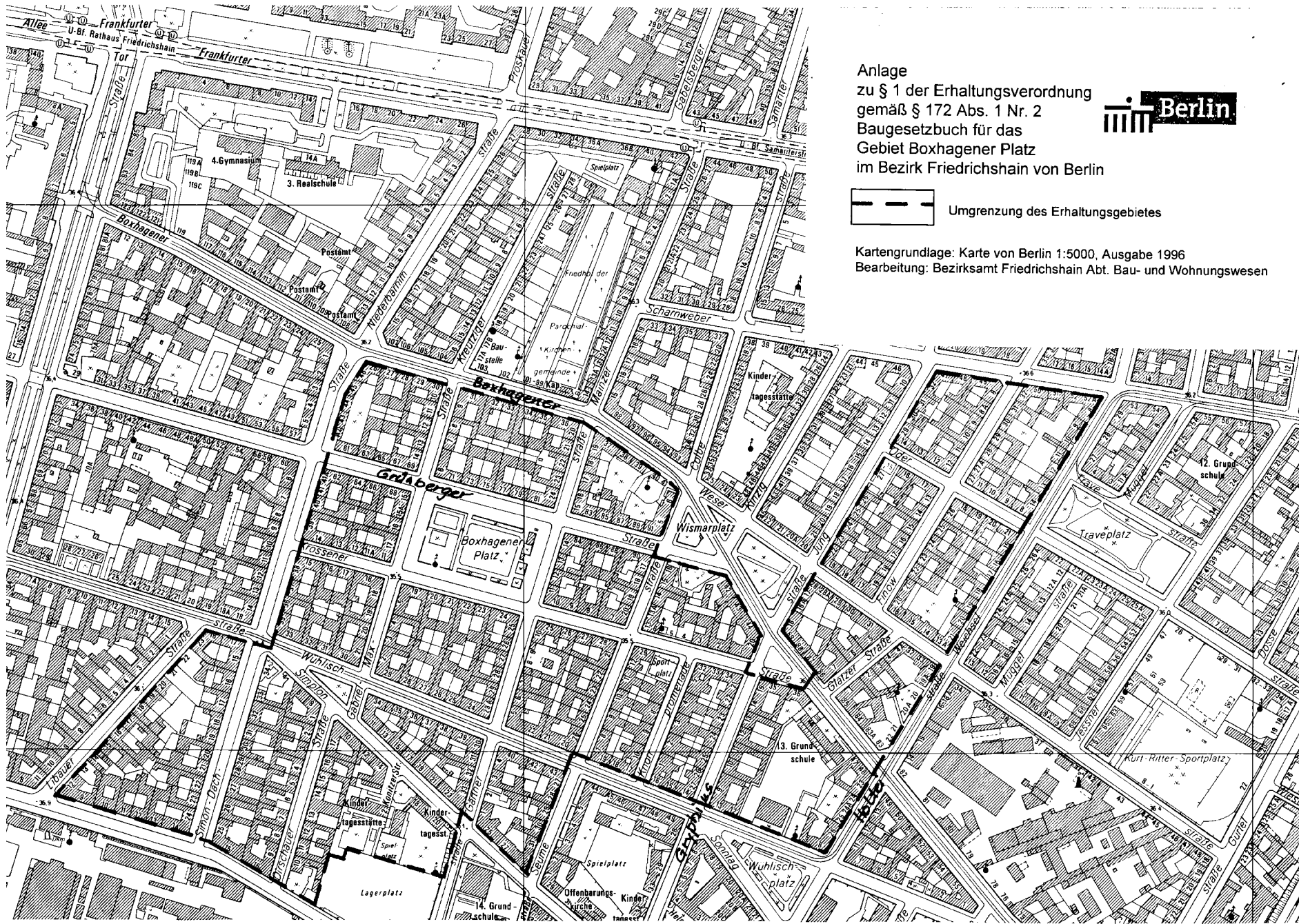
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. März 1999

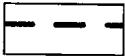
Bezirksamt Friedrichshain von Berlin

H. Mendiburu
Bezirksbürgermeister

Albinus-Kloss
Bezirksstadträtin für
Bau- und Wohnungswesen



Anlage
zu § 1 der Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2
Baugesetzbuch für das
Gebiet Boxhagener Platz
im Bezirk Friedrichshain von Berlin



Umgrenzung des Erhaltungsgebietes

Kartengrundlage: Karte von Berlin 1:5000, Ausgabe 1996
Bearbeitung: Bezirksamt Friedrichshain Abt. Bau- und Wohnungswesen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-19
im Bezirk Marzahn von Berlin

Vom 29. März 1999

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-19, bestehend aus 3 Blättern vom 1. April 1997, mit je einem Deckblatt vom 26. Januar 1998, jeweils geändert am 17. August 1998, für das Gelände zwischen Verlängerung der Pöhlbergstraße auf die Wuhle - Wuhle - Eisenacher Straße - Blumberger Damm im Bezirk Marzahn wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Marzahn von Berlin, Abteilung Stadtgestaltung und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Marzahn von Berlin, Abteilung Stadtgestaltung und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muß

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches und nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebotes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 1999

Bezirksamt Marzahn von Berlin

Harald Buttler
Bezirksbürgermeister

W. Nünthel
Bezirksstadtrat
für Stadtgestaltung
und Umweltschutz

Verordnung
über die weitere Verlängerung
der Veränderungssperre XIV-215 a/14
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Vom 30. März 1999

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 23. Mai 1996 (GVBl. S. 224) erlassene und durch Verordnung vom 24. März 1998 (GVBl. S. 71) bis zum 18. April 1999 verlängerte Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr bis zum 18. April 2000 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. März 1999

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bodo Manegold
Bezirksbürgermeister

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 26,- DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,50 DM zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfürter Straße 41/43, 10999 Berlin.